

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 12.12.2024

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/17313 -

**Betr.:** Innenbehörde bewirbt Anlaufstelle für „illegal sich im Bundesgebiet aufhaltende Personen“

### Einleitung für die Fragen:

Nach Auskunft der Behörde für Inneres und Sport handelt es sich beim Ankunftszentrum in Hamburg-Rahlstedt (Zentrale Erstaufnahme, ZEA) um „die erste Anlaufstelle für neu nach Hamburg kommende Asylbewerber und Personen, die sich illegal [sic!] im Bundesgebiet aufhalten.“ (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/zentrale-erstaufnahme-92126>)

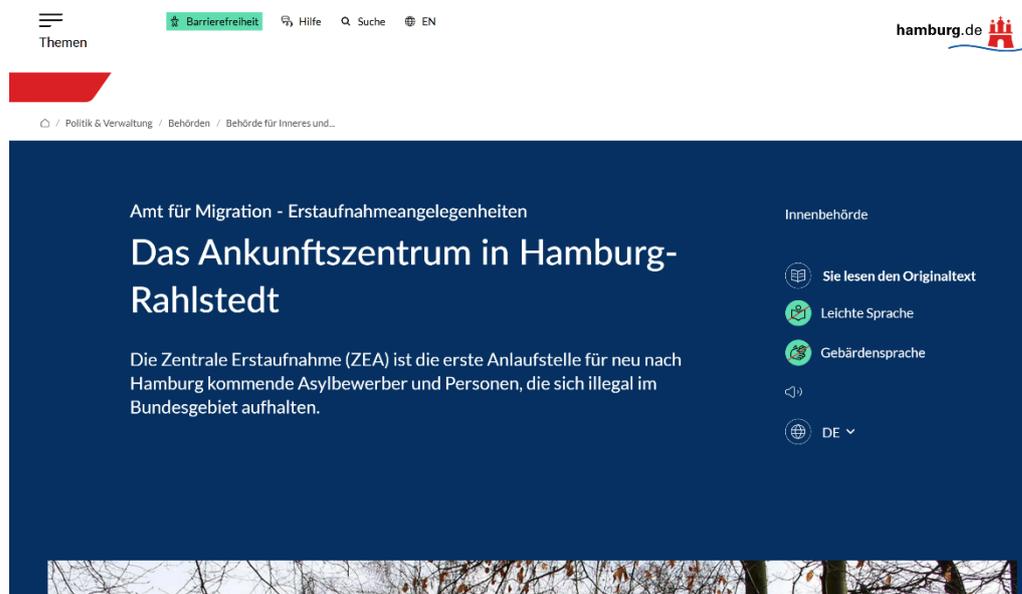


Abbildung 1: Webseite der Behörde für Inneres und Sport (abgerufen am: 11.12.2024)

Bürger haben der AfD-Bürgerschaftsfraktion ferner Hinweise darauf gegeben, dass seit Bestehen des Ankunftszentrums (17.05.2016) Gebühren nach § 47 Aufenthaltsverordnung nicht erhoben würden (Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

**Frage 1:** Weshalb betreibt und bewirbt die Behörde für Inneres und Sport nach eigener Auskunft eine Zentrale Anlaufstelle für „Personen, die sich illegal [sic!] im Bundesgebiet aufhalten?“

Die Behörde für Inneres und Sport betreibt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 44 Asylgesetz (AsylG) eine Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Einreise in das Bundesgebiet für Ausländer nicht erlaubt, wenn diese keinen erforderlichen Pass bzw. Passersatz oder keinen Aufenthaltstitel (etwa ein Visum) besitzen. Ein Asylsuchender, der ohne erforderlichen Pass oder Aufenthaltstitel einreist, muss gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AsylG das Asylersuchen direkt an der Grenze zum Bundesgebiet vorbringen. Die Grenzbehörden leiten den Asylsuchenden anschließend nach § 18 Abs. 1 AsylG an eine zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter. Ist der Asylsuchende unerlaubt eingereist, weil er keinen Pass oder Aufenthaltstitel besitzt und nicht an der Grenze das Asylersuchen vorgebracht hat, so hat er sich gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 AsylG unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei, um Asyl nachzusuchen.

Zudem ist das Ankunftszentrum auch zentrale Anlaufstelle für Personen, die sich ohne Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet aufhalten und diesen Zustand beenden möchten, beispielsweise bei einem abgelaufenen und nicht verlängerbaren Besuchsvisum. Das AufenthG sieht keinen ungeregelten Aufenthalt vor. Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel müssen daher von den zuständigen Ausländerbehörden erfasst werden, um mögliche weitere Schritte zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten. Es liegt im öffentlichen Interesse jeden Fall unrechtmäßigen Aufenthalts zu dokumentieren. Das so geregelte Verfahren in Zuständigkeit der Ausländerbehörde Hamburg, konkret des Ankunftszentrums, dient dazu, je nach den gesetzlichen Vorgaben entweder den Aufenthalt mit einer rechtlichen Grundlage zu versehen oder die Beendigung des Aufenthalts herbeizuführen.

**Frage 2:** *Wie viele „Personen, die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten“, hat die ZEA seit dem 17.05.2016 registriert?*

Statistisch erfasst wird nur die Gesamtzahl der Erstregistrierungen. Es gibt keine Unterscheidung in der Erfassung, ob sich die Geflüchteten auch noch längere oder kürzere Zeit unerlaubt hier aufgehalten haben.

Die Zahl der Erstregistrierungen ist dem monatlich im Internet veröffentlichten Lagebild Flüchtlinge zu entnehmen (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/sozialbehörde/einrichtung/sfa/lagebild-fluechtlinge-39896>).

**Frage 3:** *Wie viele dieser Personen (Frage 2) haben anschließend welche Aufenthaltsbescheinigungen erhalten oder sind abgeschoben worden? Bitte aufschlüsseln.*

Eine Beantwortung der Fragestellung setzt eine Verlaufskontrolle der einzelnen Personen voraus, die den im Ankunftszentrum geführten Statistiken nicht entnommen werden kann.

**Frage 4:** *Im Übrigen s. Antwort zu 2. Wie oft wurden seit Gründung der ZEA Gebühren nach § 47 Aufenthaltsverordnung erhoben?*

**Frage 5:** *Aufgrund welcher Ausnahmestände wurden seit Gründung der ZEA Gebühren nach § 47 Aufenthaltsverordnung nicht erhoben? Bitte anhand der betreffenden Rechtsverordnungen erläutern.*

**Frage 6:** *Welche Korrespondenz bzw. Anweisungen gab es seit 2016, Gebühren nach § 47 Aufenthaltsverordnung in der ZEA nicht zu erheben?*

Von den in § 47 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) genannten Gebührentatbeständen ist im Ankunftszentrum ausschließlich § 47 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV einschlägig, der die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung regelt.

Gemäß § 53 Abs. 1 AufenthV sind Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sichern können, von den Gebühren befreit. Aus diesem Grund wurden im Ankunftszentrum Gebühren nur in Ausnahmefällen erhoben. Darüber hinaus gab es seit 2016 keine Anweisungen, Gebühren nicht zu erheben.

Eine differenzierte Auswertung der Gebührentatbestände danach, wie oft sie im Ankunftszentrum erhoben wurden, ist nicht möglich.